

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) i. d. F. vom 04.11.1975 (Ges.Bl.S. 726 f.) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S. 408) sowie § 12 der Verbandssatzung vom 27.06.1974 hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 1975 folgendes beschlossen:

Die letzte Änderung, die in die nachfolgende Version eingearbeitet wurde, erfolgte am 12.10.2017 (maßgeblicher Tag der Bekanntmachung 22.12.2017, Inkrafttreten zum 23.12.2017).

§ 1 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und besonderer Ausschüsse als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls ein Sitzungsgeld von 25,56 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 383,47 €.
- (2) Von der Vergütung nach Abs. 1 entfallen auf die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender 70 % und auf die Tätigkeit als Leiter der Verwaltung 30 %.
- (3) Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält bei Tätigwerden eine Vergütung in Höhe von 1/20 pro Tag des Satzes nach Abs. 1.

§ 2a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Verbandsvorsitzenden glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 EUR. Der Dauer der tatsächlichen Sitzungsteilnahme wird je eine Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet. Sie haben dem/der Verbandsvorsitzenden über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der/die Verbandsvorsitzende kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 3

Reisekosten und Wegstreckenentschädigung

- (1) Dienstreisen werden nach Dienstreisestufe B des Landesreisekostengesetzes vom 10.06.1969 (Ges.Bl.S. 85) in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug wird nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 10.06.1969 in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.12.2017 in Kraft.

Müllheim, den 12.10.2017

Astrid Siemes-Knoblich
Verbandsvorsitzende